

# Ergänzende Vereinbarungen „Bestimmungen zur Nutzung der Informationsverarbeitung und Kommunikation (IuK Ordnung KIT)“ am IFG - EV-IuK - für Mitarbeiter

Die derzeit gültige Fassung der IuK-Ordnung des KIT finden sie hier:

<https://www.scc.kit.edu/dienste/114.php>

Am IFG gilt die IuK Ordnung des KIT vollumfänglich. Ergänzende Regelungen sind im Folgenden festgelegt:

## **Gäste / Fremdhardware**

- Betrieb von unautorisierter LAN/WLAN-Infrastruktur-Hardware (Router, WLAN-Router, Switches usw...) ist untersagt
- „KIT-fremde“ Hardware darf nicht am KIT-LAN/WLAN oder Quarantänenetz betrieben werden. Der Zugang dieser Geräte hat über folgende Netzwerke zu erfolgen:
  1. Ka-WLAN (freies WLAN)
  2. Eduroam (weltweites wissenschaftliches Netz)
  3. Gästezugang WLAN (muss durch einen ITB beim SCC-Servicedesk beantragt werden)
- Betrieb privater Datenträger (USB-Sticks, USB-Platten) an KIT-Hardware ist verboten

## **Änderungen an bestehender IT im IFG**

- Ein Rechnerumzug darf ausschließlich erst nach vorheriger Absprache mit einem Abteilungs-Administrator oder dem IT-Management vollzogen werden
- Veränderungen an LAN-Dosen („Patches“) ist ausschließlich den Admins vorbehalten
- Veränderungen in den IT-Räumen (R214 und R262) ausschließlich durch das IT-Management des IFG oder dem SCC

## **E-Mails**

- Nutzung der KIT-E-Mailadresse mit KIT-Benutzerzertifikat wird dringend empfohlen
- Für E-Mails mit datenschutzrelevantem Inhalt ist die Verschlüsselung verpflichtend
- Sorgfaltspflicht bei Öffnen von fremden E-Mails oder Anhängen aus E-Mails mit untypischem Inhalt (näheres in der jährlichen Sicherheitsunterweisung)

### **Administratoren**

- Erster Ansprechpartner bei Problemen ist immer der entsprechende Abteilungs-Administrator (siehe Webseite IFG, Reiter IT Management)

### **Neue Mitarbeiter**

- Freigabe des KIT-Kontos (Herausgabe des SCC-Briefes mit Initialzugangsdaten) nur bei schriftlicher Kenntnisnahme der IuK und EV-IuK auf dem „Laufzettel neuer Mitarbeiter“

### **Verfahren bei Missbrauch**

- Wird gegen die ergänzenden Vereinbarungen des IFG (EV-IuK) verstoßen erfolgt zunächst eine mündliche Belehrung mit der Möglichkeit zur Stellungnahme des Beschuldigten zu dem Vorfall. Tritt der gleiche Verstoß ein zweites Mal auf wird der Vorfall umgehend der Institutsleitung gemeldet, welche dann zu einem Gespräch einlädt.

Karlsruhe, den 01.01.2025



---

Prof. Dr. Christof Wöll  
(Institutsleitung)



---

Boris Kühl  
(IT-Management)